

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1.11.2008

I. Vertragsabschluss

1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend, Verträge gelten als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt oder wenn die Ware ausgeliefert worden ist. Anwendungsempfehlungen und Beratungen sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von einer Anwendungsprüfung in ausreichendem Umfang.

II. Vertragsgegenstand

1. Unsere Lieferungen und Leistungen sind in Warenbeschreibungen beschrieben. Ein Hinweis auf diese Warenbeschreibungen beinhaltet keine Zusicherung von Eigenschaften.
2. Falls bei der Bestellung keine bestimmte Verpackungsart genannt wird, liefern wir in der für das bestellte Produkt gängigsten Verpackungsart aus.
3. Die Lieferung erfolgt durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist.
4. Bei Lieferung der vorstehenden Erzeugnisse wird das Lieferwerk bei Übergabe der Erzeugnisse einen Lieferschein aushändigen. Der Lieferschein enthält Angaben über Menge, Art, Tag und Zeit der Verladung, polizeiliches Kennzeichen oder Speditionsnummer des Fahrzeugs, Auftrag, Empfänger, Verbrauchsort und Käufer.
5. Soweit Baustellensilos durch uns vermittelt werden, gelten die durch Rundschreiben des Lieferwerks bekanntgegebenen Zustellbedingungen für Silos und Maschinen.

III. Verarbeitungsanleitungen, Beratung, Auskunft

1. Da die Arbeitsbedingungen und die Anwendungsgebiete für unsere Erzeugnisse sehr unterschiedlich sind, können unsere Verarbeitungsanleitungen und technischen Informationen nur allgemeine Hinweise enthalten. Werden unsere Erzeugnisse für in diesen Unterlagen nicht genannte Arbeitsbedingungen oder Anwendungsgebiete verwendet, empfehlen wir, vor Verarbeitung unsere anwendungstechnische Beratung einzuholen.
2. Anwendungstechnische Beratung und Auskünfte in Wort und Schrift entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Erzeugnisse sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Erzeugnisse ist der Käufer verantwortlich.

IV. Preisstellung

1. Unsere Preise sind Franko-Preise, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist. Bei verpackten Erzeugnissen werden die Preise nach dem Gewicht einschließlich Verpackung berechnet (Brutto für Netto).
2. Die Franko-Preise verstehen sich wie folgt:
 - 2.1 Bei Bahnlieferungen gilt der Franko-Preis der jeweiligen Empfangsgüterstation. Bei Bezügen nach Kleinbahnstationen gilt der Preis für die zuständige Übergangsstation der ÖBB, sofern nicht für die tatsächliche Empfangsstation ein Franko-Preis festgesetzt ist.
 - 2.2 Bei Beförderung durch Lastkraftwagen gilt der Franko-Preis des Verbrauchsortes.
3. Der Käufer hat Verbrauchsort und Empfänger anzugeben und uns auf Verlangen nachzuweisen. Bei Lieferungen auf ein Lager gilt der Standort des Lagers als Verbrauchsort.

Änderungen sind uns sofort anzuzeigen. Bei Änderungen werden wir die entsprechenden Preise und Frachtvergütungen berechnen.

Der Käufer hat seinen Abnehmern bei von uns durchgeführten Streckengeschäften die vorstehende Verpflichtung aufzuerlegen, mit der Maßgabe zur entsprechenden Weitergabe an seine Abnehmer.

4. Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge liegen den Preisen die jeweils frachtgünstigsten Mengen zugrunde. Bei geringeren Mengen sowie bei nicht vollständiger Ausnutzung des Fahrzeugs erfolgt ein entsprechender Aufschlag.

5. Sonderkosten, wie z. B. Wiegegelder, Ortszuschläge, Mehrkosten infolge Straßenumleitungen, Wartezeiten usw., gehen zu Lasten des Käufers.
6. Das vom Lieferwerk oder durch die ÖBB festgestellte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend.

V. Unrichtige Angabe des Verbrauchsortes

Verstößt der Käufer oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen die Verpflichtung gemäß IV, Ziffer 3, den Verbrauchsort richtig anzugeben, so sind wir von unseren weiteren Lieferpflichten entbunden und berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen; mindestens hat der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 21,00 je t, zumindest jedoch EURO 153,00 je Ladung, verwirkt.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Ausstellungsdatum der Rechnung (=Tag der Lieferung) ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 3 % Skonto. Skonti werden nur dann gewährt, wenn keine älteren Forderungen mehr offenstehen. Nicht skontoberechtigt sind Frachtvordlagen.
2. Wir behalten uns die Annahme von Wechseln für jeden Einzelfall vor. Skonti werden in diesem Falle nicht gewährt. Die Annahme von Wechseln und Schecks sowie die Gutschrift von Beträgen, die uns im Wege des Banklastschriftverfahrens zugehen, erfolgen nur erfüllungshalber. Gutschriften über solche Beträge erfolgen darüber hinaus, vorbehaltlich des Eingangs, mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Alle Auslagen, z. B. Diskontspesen, werden gesondert berechnet.
3. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine gemäß Ziffer 1 werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank.
4. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist nicht gestattet. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns nicht bestritten und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Alle unsere Forderungen werden - unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener und gutgeschriebener Wechsel - sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers ernsthaft in Frage stellen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszufahren und, wenn diese nach angemessener Frist ausbleibt, vom Vertrag zurückzutreten und außer dem wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können weiter die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß VII, Ziffer 8, widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den vorgenannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen.

VII. Sicherungsrechte

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - zustehen. Das gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Bei Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffern 4 bis 6 auf uns übergeht.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werkliefervertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag Ziffern 4 und 5 entsprechend.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffern 3 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt.
8. Im übrigen werden wir von dem Widerrufsrecht nur in den in VI, Ziffer 5, genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

VIII. Lieferzeit

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
2. Bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen sind Abrufe von Mengen schriftlich oder fernmündlich so frühzeitig hereinzugeben, dass rechtzeitige Auslieferung möglich ist. Bei größeren Aufträgen sollte ein Lieferplan vereinbart werden.
3. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, für uns angemessenen Nachfrist hinsichtlich der verspäteten Lieferung vom Vertrag zurücktreten. Anstelle des Rücktritts kann er Schadenersatz nur verlangen, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht worden ist.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, haften wir jedoch nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten, unsere Haftung ist in Fällen leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte) begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden.

4. Die jeweils gültigen Verlade- und Abrufzeiten werden durch das Lieferwerk bekanntgegeben. Das Beladen der Fahrzeuge erfolgt während der bekannten Verladezeiten und in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Für eventuelle Wartezeiten wird eine Vergütung nicht bezahlt.

IX. Höhere Gewalt

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge Ereignisse höherer Gewalt gehindert gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen gleich Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfe sowie alle sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umstände. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt oder die vorgenannten Umstände unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. Sofern die Verzögerung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die höhere Gewalt und die sonstigen Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigt haben.

X. Versand

1. Im Falle der Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
 - 1.1 die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeit anfahren und abladen können.

- 1.2 das Lager bzw. der Siloraum bei Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person - gegebenenfalls auch Entladepersonal - an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Siloraums, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und gegebenenfalls zur Entladung bereitsteht.

Als bevollmächtigt gilt, wer das Fahrzeug einweist.

- 1.3 Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

2. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass

2.1 die technische Ausstattung der Fahrzeuge den Verladegeräten des Lieferwerkes entspricht,

2.2 die Abholung durch sachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien des Lieferwerkes erfolgt,

2.3 der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Waren bestätigt.

XI. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht bei Lieferung von losen oder verpackten Erzeugnissen über:

1. Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe am Bestimmungsort.

Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung beweiskräftig festgestellt wird.

2. Bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge, wenn die Erzeugnisse unsere Verladegeräte (z. B. Rüssel, Hubstapler, Verladeband o. ä.) verlassen.

Für Schäden, die durch oder während des Transports der Erzeugnisse entstehen, sowie für Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

XII. Beanstandungen, Haftung

1. Wir leisten Gewähr für Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Gewährleistung bezieht sich auf die Beschaffenheit unserer Erzeugnisse im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

3. Unsere Gewährleistung setzt voraus:

3.1 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen der Erzeugnisse am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird, bei Abweichungen hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass jede Verarbeitung unterbleibt.

3.2 Bei Anlieferung von losen Erzeugnissen durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge müssen im Lieferwerk angebrachte Plomben bei Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort unversehrt sein.

3.3 Mängelrügen sind nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich anzuzeigen und schriftlich zu erheben. Gewichtsbeanstandungen können nur innerhalb von drei Tagen nach Gefahrenübergang geltend gemacht werden. Die Mängelrüge ist ausgeschlossen, wenn sich der Zustand der Waren oder Leistungen nach Gefahrenübergang geändert hat.

3.4 Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Erzeugnisses, die Art des Mangels, den Liefertag sowie darüber enthalten, von welchem Werk oder Lager und aus welcher Lieferung das Erzeugnis stammt. Jeder Mängelrüge müssen eine repräsentative Probemenge gemäß Ziffer 5 und das Ergebnis deren Untersuchung durch den Käufer beigelegt sein.

3.5 Als mangelhaft erkannte Erzeugnisse dürfen nicht verarbeitet werden.

4. Gewichtsbeanstandungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachverwiegungen erfolgen. Im übrigen gilt das im Lieferwerk festgestellte Gewicht. Bei verpackten Erzeugnissen können Abweichungen vom Gewicht (Brutto für Netto) bis 2 % nicht beanstandet werden.

5. Jeder Mängelrüge muss eine repräsentative Probemenge des beanstandeten Erzeugnisses beigefügt sein, die uns eine Nachprüfung der erhobenen Beanstandungen ermöglicht: Die Probenahme muss nach den einschlägigen Vorschriften und Normen erfolgen.

Steht eine solche Probe des beanstandeten Erzeugnisses nicht zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung der gelieferten Erzeugnisse von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben.

Werden andere Beweismittel als die vorgeschriebene Probe benutzt, so gehen die Mehrkosten, auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge, zu Lasten des Käufers.

6. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge leisten wir Ersatz durch Lieferung mangelfreier Ware. Erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages hinsichtlich der beanstandeten Waren verlangen. Nach Verarbeitung kann nur die Herabsetzung der für die beanstandete Ware gezahlten Vergütung verlangt werden
7. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns und unser Personal wegen Mängeln der Lieferung, auch aus Produkthaftpflicht und Produzentenhaftpflicht, oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten, insbesondere aus Abschnitt III, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung, oder es handelt sich um Schadenersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, haften wir jedoch nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten; unsere Haftung ist in den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte) begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes. In jedem Fall umfassen Schadenersatzansprüche nur die reine Schadensbehebung, nicht aber weitere Ansprüche wie z.B. wegen Folgeschäden oder entgangenem Gewinn.

Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen in sechs Monaten ab Gefahrenübergang. Sofern von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädiger, spätestens aber 3 Jahre nach Gefahrenübergang.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort des Gefahrenübergangs.

Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten ist Oberwaltersdorf.

2. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Wiener Neustadt.
3. Bei Inlands- und Auslandsgeschäften gilt für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

XIV. Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten über den Käufer unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

XV. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht.

TIWO Wopfinger Tiefbau- und Umweltbaustoffe GmbH

A-2522 Oberwaltersdorf, Brückenstraße 3, Tel.: +43 / 2253 / 6551-0, Fax: +43 / 2253 / 6551 DW 180
info@tiwo.at, www.tiwo.at

Die Angaben in dieser Informationsschrift sind Produktbeschreibungen. Sie stellen allgemeine Hinweise aufgrund unserer Erfahrungen und Prüfungen dar und berücksichtigen nicht den konkreten Anwendungsfall. Sie sind daher unverbindlich und befreien den Erklärungsempfänger nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Aus den Angaben können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.